

131. Kann eine Buße in dem zweiten Urteile zuerkannt werden, im Falle das erste Urteil, welches die Zuerkennung einer solchen abgelehnt hatte, auf Revision des Angeklagten aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückgewiesen worden war?

St.P.O. §§. 398. 444.

I. Straffenat. Urtr. v. 25. April 1887 g. B. Rep. 624/87.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Der von dem Angeklagten an seinem Körper verletzte Landwirt S. war als Nebenkläger zugelassen worden und hatte in der Hauptverhandlung die Zuerkennung einer Buße beansprucht. Das Urteil der Strafkammer hatte auch die Bestrafung des Angeklagten wegen Körperverletzung des S. mit 14 Tagen Gefängnis ausgesprochen, die Zuerkennung der verlangten Buße aber abgelehnt, weil der Angeklagte nicht überführt sei, dem S. auch eine Verletzung am Arme beigebracht zu haben. Gegen dieses Urteil ergriffen sowohl der Angeklagte wie der Nebenkläger die Revision, und es wurden die von beiden vorgebrachten Beschwerden für begründet gehalten. Darum erfolgte die Aufhebung des bezeichneten Urteiles nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen und die Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung. In der wiederholten Hauptverhandlung erneuerte der Nebenkläger seinen Antrag auf Zuerkennung einer Buße, und es erging nunmehr die Verurteilung des Angeklagten dahin, daß derselbe wegen Körperverletzung des S. mit einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen zu bestrafen sei, sowie eine Buße von 200 M an denselben zu bezahlen habe. Die Zuerkennung der Buße rechtfertigt das Urteil mit der Erwägung, daß jetzt auch der Beweis, dem S. auch die Armverletzung zugefügt zu haben, gegen den Angeklagten erbracht worden sei. Gegen dieses Urteil wird nun von der Revision eingewendet, daselbe verlege, indem es dem Angeklagten nunmehr die Verpflichtung zur Erstattung einer Buße auferlege, den Grundsatz des §. 398 Abs. 2 St.P.O., daß, im Falle das frühere Urteil nur auf Revision des Angeklagten aufgehoben worden sei, das neue Urteil eine härtere Strafe nicht verhängen dürfe.

Aber die Auferlegung einer Buße ist nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichtes keine Verurteilung zu einer Strafe, und es tritt vielmehr die Buße lediglich an die Stelle der civilrechtlichen Entschädigung für einen zugefügten Nachteil. Diesen civilrechtlichen Anspruch besaß der Verletzte auch noch zur Zeit des zweiten Urtheiles, und darum durfte ihm dasselbe auch diesen Anspruch in der Gestalt der Buße zubilligen. Dieses Ergebnis ist auch aus §. 444 St.P.O. herzuleiten. Denn es kann nach demselben der Antrag auf Zuerkennung einer Buße bis zur Verkündung des Urtheiles erster Instanz gestellt werden, und er giebt nicht zu erkennen, daß dieser Antrag nicht mehr zulässig erscheine, im Falle die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen worden sei. Mag darum sogar bei der erstmaligen Hauptverhandlung ein Antrag auf Zuerkennung einer Buße überhaupt nicht gestellt gewesen sein, so wird die Stellung dieses Antrages in der wiederholten Hauptverhandlung selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn auch das Urtheil lediglich auf Revision des Angeklagten aufgehoben worden war.